

RS Lvwg 2017/6/13 LVwG- 2017/34/1060-8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.06.2017

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg

WRG 1959 §29 Abs1

WRG 1959 §125 Abs2 erster Satz

WRG 1959 §125 Abs3

WRG 1959 §142 Abs2

Rechtssatz

Die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des WRG 1959 ist dahin zu umschreiben, dass Wasserbenutzungen, die nach den vor dem 01.11.1934 bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedurften, und Wasserbenutzungsrechte, die auf Grund der gleichen Vorschriften verliehen worden waren, dann untergegangen sind, wenn sie nicht innerhalb der festgesetzten Fristen zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden waren. Insofern bedeutet die Bestimmung des § 142 Abs 2 WRG 1959, BGBl Nr 213/1959, dass die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungsrechte oder sonstige auf Gewässer sich beziehende Rechte auch weiterhin aufrecht geblieben sind, wenn diese Rechte auf Grund der Bestimmungen des § 125 WRG 1934 in ihrem weiteren Bestande gesichert waren. Hierzu war aber erforderlich, dass sie rechtzeitig zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet wurden und dem Antrag entsprochen wurde. Der Untergang solcher Rechte richtet sich nach dem WRG 1959 (vgl § 27 WRG 1959) (vgl Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962) § 142 S 567 f).

Schlagworte

Feststellungsbescheid; Bescheidadressat; Inhaber; Erlöschen Wasserbenutzungsrecht; Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen; Fristablauf; Übergangsbestimmungen;

Anmerkung

Mit Beschluss vom 11.10.2017, Z E 2616/2017-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 13.06.2017, Z LVwG-2017/34/1060-8, erhobenen Beschwerde ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 13.06.2017, Z LVwG-2017/34/1060-8, erhobene außerordentliche Revision mit Beschluss vom 18.01.2018, Z Ra 2017/07/0139-4, zurück.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2017.34.1060.8

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at